



an	PK	MY							AA
Datum	31.	5.11							
Visa	RD	mm							mm

SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

31.1.68 15003 Bern, den 30. Januar 1968

p.A. 42.14.

No.

(25:0)/4/420/17/G8/jb/5
ad 489 099 Tz/lj

An die
Eidgenössische Fremdenpolizei
3003 B e r n

Betrifft: Aufenthaltsbewilligung für Ex-Minister Jacques Soustelle

Herr Direktor,

Unter Bezugnahme auf den uns überwiesenen Durchschlag Ihres Schreibens an das Eidgenössische Politische Departement vom 17.1.1968 sowie unsere kürzliche gemeinsame Unterredung mit Herrn Dr. Jacques Ruedi, EPD, beehren wir uns, in oben vermerkter Angelegenheit wie folgt an Sie zu gelangen:

Seit der Aufhebung unserer gegen Soustelle verfügten Einreisesperre (1964) hat sich der Genannte während seiner Aufenthalte in der Schweiz an die von ihm eingegangene Verpflichtung, sich zurückhaltend zu benehmen, gehalten. Unseres Erachtens bietet die Persönlichkeit Soustelles genügend Gewähr dafür, dass er sich auch im Falle der Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung an diese Vereinbarung halten wird. Unsererseits wird somit gegen die Bewilligung des vorliegenden Gesuches nichts eingewendet, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Soustelle bei der von ihm am 22.5.1964 abgegebenen Erklärung, Zif. 2, "Je n'ai absolument pas l'intention de me livrer à aucune activité politique, ni de faire aucune déclaration publique, conférence de presse, etc. - , pendant mes séjours éventuels en Suisse", behaftet bleibt.

Dürfen wir Sie bitten, uns zu gegebener Zeit über die Erledigung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI:

A. Ruedi

Kopie z.K. an:

Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten,
unter Bezugnahme auf unsere Besprechung mit Herrn Dr. J. Ruedi